OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700550/2/ER

Datum:
Linz, 5. Juni 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der RS, StA des Irak, geb. X, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 11. Februar 2019, GZ: 0026041/2017, wegen Übertretung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Strafe auf 25 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 17 Stunden) herabgesetzt wird und die verletzte Verwaltungsvorschrift wie folgt zu lauten hat:
„§ 14a iVm § 77 Abs. 1 Z 3 NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 70/2015“.
Ansonsten wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 11. Februar 2019, GZ: 0026041/2017, verhängte der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 67 Stunden) wegen Übertretung des § 14 iVm § 77 Abs. 1 Z 3 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) wie folgt:

„Die Beschuldigte, RS, geboren am X, wohnhaft in X, ist zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung verpflichtet und hat es bis zum 09.05.2017 – aus Gründen, welche ausschließlich ihr zuzurechnen sind – unterlassen, innerhalb der vorgegebenen Zeit von zwei Jahren nach Erteilung des Aufenthaltstitels die für die Verlängerung notwendige Deutsch-Integrationsprüfung auf Niveau A2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens nachzuweisen (Zeitpunkt der gesetzlichen Erfüllungspflicht 20.07.2014). Somit hat sie eine Verwaltungsübertretung gemäß § 77 Abs. 1 Z. 3 NAG begangen."

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Bf gegen die Strafverfügung vom 6. Oktober 2017 (Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von 100 Euro) fristgerecht Einspruch erhoben und das Absehen von der Strafe beantragt habe. Weiters habe sie im Einspruch ausgeführt, sie hätte Sorgepflichten für ein kleines Kind gehabt und sei Alleinerzieherin gewesen. Sie sei zu dieser Zeit intensiv auf Arbeitssuche gewesen und hätte daher keine Zeit gehabt, die A2-Prüfung zu absolvieren. Erst am 17. Oktober 2017 hätte sie die Möglichkeit gehabt, die A2-Prüfung zu bestreiten und diese hätte sie auch erfolgreich bestanden.
In der Sache sei für die belangte Behörde erwiesen, dass die Beschuldigte gegen die einschlägigen Bestimmungen schuldhaft verstoßen habe, zumal sie die Verwaltungsübertretung in ihrem Einspruch selbst eingestanden habe. Strafmildernd sei die Unbescholtenheit gewertet worden.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, in der sie um „Befreiung" von der Geldstrafe ersucht.
Die Bf führt im Wesentlichen aus, es sei richtig, dass sie innerhalb der vorgegebenen Zeit den notwendigen Nachweis nicht erbracht habe. Sie habe allerdings wichtige Verhinderungsgründe gehabt. Als alleinerziehende Mutter habe sie sich um ihren kleinen Sohn kümmern müssen. Zudem sei sie zu dieser Zeit auf intensiver Arbeitssuche gewesen und habe keine Zeit gehabt, die entsprechende Prüfung zu absolvieren. Am 17. Oktober 2017 habe sie die entsprechende Prüfung sodann bestanden. Weiters könne sie die Geldstrafe ohne finanzielle Beeinträchtigung nicht begleichen. Sie sei als arbeitslose Person beim AMS Linz vorgemerkt und beziehe Notstandshilfe in der Höhe von 13,66 Euro täglich. Vom 23. Jänner 2019 bis 5. März 2019 habe das AMS die Notstandshilfe allerdings eingestellt.

I.3. Mit Schreiben vom 12. März 2019, eingelangt am 14. März 2019, legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.
Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da in dem angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro übersteigende Strafe nicht verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf ist Staatsangehörige des Irak. Mit 20. Juli 2011 wurde der Bf ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ erstmals erteilt. Die Bf hat den notwendigen Nachweis über die Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung innerhalb von zwei Jahren ab Erteilung des Aufenthaltstitels aus Gründen, die ausschließlich ihr zuzurechnen sind, nicht erbracht. Die Bf hat keinen Antrag auf Verlängerung des Zeitraums für die Erfüllung gestellt und es wurde ihr auch keine Verlängerung dieser Frist gewährt. Die Bf ist von der Erfüllungspflicht nicht ausgenommen. Die Bf besuchte im Jahr 2016 einen Deutschkurs, konnte allerdings die Prüfung nicht positiv absolvieren. Nach der abermaligen Teilnahme an dem Deutschkurs im Jahr 2017 absolvierte die Bf die Prüfung am 17. Oktober 2017 mit einem „gut bestanden“. Die Bf bezieht Notstandshilfe iHv 13,66 Euro täglich.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, dem Zentralen Fremdenregister sowie aus der Beschwerde der Bf samt angefügter Beilagen.
Dass die Bf den Nachweis aus Gründen, die ausschließlich ihr zuzurechnen sind nicht erbracht hat, ergibt sich daraus, dass sie als einzige Rechtfertigung die Sorgepflicht für ihren am X geborenen Sohn und ihre Arbeitssuche angab. Es findet sich aber im Akt kein Hinweis darauf, dass die Bf eine Verlängerung der Frist zur Erfüllung des Moduls 1 beantragt hätte, obwohl § 14a Abs. 2 NAG die Möglichkeit einer Verlängerung des Zeitraumes der Erfüllungspflicht auf Grund der persönlichen Lebensumstände des Drittstaatsangehörigen für jeweils zwölf Monate vorsieht (VwGH 30.7.2014, 2013/22/0181). Die Bf hat auch nicht behauptet, einen derartigen Antrag gestellt zu haben. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass die Bf den Nachweis nicht aus Gründen, die ausschließlich ihr zuzurechnen sind, nicht erbracht hat. Dass die Bf von der Erfüllungspflicht nicht ausgenommen wurde, ergibt sich daraus, dass die Bf dies nicht behauptet hat und sich auch kein Hinweis darauf aus dem Akt ergibt.

III. Gemäß § 14 Abs. 1 NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 in der zum Tatzeitraum geltenden Fassung BGBl. I Nr. 38/2011 dient die Integrationsvereinbarung der Integration rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassener Drittstaatsangehöriger (§ 2 Abs. 2). Sie bezweckt den Erwerb von vertieften Kenntnissen der deutschen Sprache, um den Drittstaatsangehörigen zur Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich zu befähigen.

Gemäß § 14 Abs. 2 NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 38/2011 besteht die Integrationsvereinbarung aus zwei aufeinander aufbauenden Modulen:

1. das Modul 1 dient dem Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache zur vertieften elementaren Sprachverwendung;
2. das Modul 2 dient dem Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache zur selbständigen Sprachverwendung.

§ 14a NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 38/2011 lautet wie folgt:

(1) Drittstaatsangehörige sind mit erstmaliger Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5, 6 oder 8 zur Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung verpflichtet. Diese Pflicht ist dem Drittstaatsangehörigen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
(2) Der Erfüllungspflicht gemäß Abs. 1 haben Drittstaatsangehörige binnen zwei Jahren ab erstmaliger Erteilung des Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5, 6 oder 8 nachzukommen. Unter Bedachtnahme auf die persönlichen Lebensumstände des Drittstaatsangehörigen kann der Zeitraum der Erfüllungspflicht auf Antrag mit Bescheid verlängert werden. Diese Verlängerung darf die Dauer von jeweils zwölf Monaten nicht überschreiten; sie hemmt den Lauf der Fristen nach § 15.
(...)
(4) Das Modul 1 der Integrationsvereinbarung ist erfüllt, wenn der Drittstaatsangehörige

1. einen Deutsch-Integrationskurs besucht und einen Nachweis des Österreichischen Integrationsfonds über den erfolgreichen Abschluss des Deutsch-Integrationskurses vorlegt,
2. einen allgemein anerkannten Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 14 Abs. 2 Z 1 vorlegt,
3. über einen Schulabschluss verfügt, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120, oder einem Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule entspricht oder
4. einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ gemäß § 41 Abs. 1 oder 2 besitzt.

Die Erfüllung des Moduls 2 (§ 14b) beinhaltet das Modul 1.

(5) Ausgenommen von der Erfüllungspflicht gemäß Abs. 1 sind Drittstaatsangehörige,

1. die zum Ende des Zeitraumes der Erfüllungspflicht (Abs. 2) unmündig sein werden;
2. denen auf Grund ihres physischen oder psychischen Gesundheitszustandes die Erfüllung nicht zugemutet werden kann; der Drittstaatsangehörige hat dies durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen;
3. wenn sie schriftlich erklären, dass ihr Aufenthalt die Dauer von zwölf Monaten innerhalb von zwei Jahren nicht überschreiten soll; diese Erklärung beinhaltet den Verzicht auf die Stellung eines Verlängerungsantrages.

(...)

Gemäß § 77 Abs. 1 Z 3 NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 in der zum Tatzeitraum geltenden Fassung BGBl. I Nr. 70/2015, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 50 Euro bis zu 250 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, zu bestrafen, wer zur Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung verpflichtet ist und den Nachweis zwei Jahre nach Erteilung des Aufenthaltstitels nach diesem Bundesgesetz aus Gründen, die ausschließlich ihm zuzurechnen sind, nicht erbringt, es sei denn, ihm wurde eine Verlängerung gemäß § 14a Abs. 2 gewährt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zur Richtigstellung der verletzten Verwaltungsvorschrift:

Das Verwaltungsgericht ist zu einer Richtigstellung der im Straferkenntnis der Behörde als verletzt bezeichneten Rechtsvorschriften berechtigt und verpflichtet, auch nach Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist, solange dem Beschuldigten kein anderer Sachverhalt zur Last gelegt wird (vgl. *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 44a Rz 6; vgl. auch VwGH 17.02.2016, Ra 2016/04/0006; VwGH 08.03.2017, Ra 2016/02/0226).

Die belangte Behörde führte im Straferkenntnis als verletzte Verwaltungsvorschriften § 14 iVm § 77 Abs. 1 Z 3 NAG an. In der Begründung ist sodann § 14 NAG in einer Fassung, welche am 30. Juni 2011 außer Kraft trat, wiedergegeben. Da die im gegenständlichen Fall zum vorgeworfenen Zeitraum in Kraft stehende verletzte Verwaltungsvorschrift richtigerweise § 14a NAG ist, durch welche der Bf auch kein anderer Sachverhalt zur Last gelegt wird, war die verletzte Verwaltungsvorschrift spruchgemäß zu verbessern.

IV.2. Zu § 77 Abs. 1 Z 3 NAG:

IV.2.1. § 77 Abs. 1 Z 3 NAG grenzt zunächst das Tatsubjekt auf Personen ein, welche zur Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung verpflichtet sind. Sodann wird die Tathandlung umrissen. Der objektive Tatbestand wird erfüllt, wenn das taugliche Tatsubjekt den Nachweis über die Ableistung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung binnen der gesetzlichen Frist nicht erbringt. In weiterer Folge findet sich eine Einschränkung des Tatbildes, als ein Unterbleiben des Erbringens des Nachweises nur dann strafbar ist, wenn die Nichterfüllung der Nachweispflicht aus Gründen erfolgt, die nicht der Bf zuzurechnen sind. Gleiches gilt im Falle einer Verlängerung gemäß § 14a Abs. 2 NAG. Auch dann liegt keine Tatbildmäßigkeit vor.

Die Bf hat es unbestritten unterlassen, im vorgeworfenen Zeitraum den Nachweis der Erfüllung des Moduls 1 zu erbringen. Die Bf hat den Nachweis aus Gründen, die ausschließlich ihr zuzurechnen sind, nicht erbracht. Sie hat keinen Antrag auf Verlängerung dieser Frist gestellt und war auch von der Erfüllungspflicht nicht ausgenommen. Die objektive Tatseite ist somit erfüllt.

IV.3.1. Das NAG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat ein Beschuldigter initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

IV.3.2. Die Bf brachte vor, dass sie sich um ihren am X geborenen Sohn kümmern habe müssen und auf Arbeitssuche gewesen sei. Sie habe daher keine Zeit gehabt, die Prüfung zu absolvieren. Im Jahr 2016 habe sie einen Deutschkurs besucht, die Prüfung aber erst nach Absolvierung eines weiteren Kurses im Oktober 2017 bestanden.
Die Bf hat mit ihrem Vorbringen jedoch keine Gründe dargelegt, weshalb sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Es ist daher von fahrlässigem Verhalten auszugehen, weshalb auch die subjektive Tatseite erfüllt ist.

IV.4.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

IV.4.2. Die Bf brachte vor, die Strafe iHv 100 Euro nicht begleichen zu können, da sie Notstandshilfe beziehe. Die belangte Behörde wertete bereits die Unbescholtenheit der Bf als strafmildernd, Straferschwerungsgründe sind nicht hinzugekommen.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Zusätzlich zum Milderungsgrund der Unbescholtenheit ist festzuhalten, dass die Bf ihr tatbildliches Verhalten nicht bestritten hat und durch den Besuch mehrerer Deutschkurse und Antritte zur Prüfung gezeigt hat, dass sie stets gewillt war, sich rechtskonform zu verhalten. Dazu kommt, dass die Bf durch das Bestehen der Deutschprüfung im Oktober 2017 das rechtswidrige Verhalten beendet hat, das Strafverfahren aber mittlerweile bereits bis Mitte 2019 andauert und somit davon ausgegangen werden kann, dass das gegen die Bf geführte Verfahren aus einem nicht von ihr zu vertretenden Grund unverhältnismäßig lange gedauert hat.

Zumal somit mehrere Milderungsgründe vorliegen, denen keine Erschwerungsgründe gegenüberstehen und die Bf darüber hinaus als Notstandshilfebezieherin über ein äußerst geringes Einkommen verfügt, war die Herabsetzung der Strafe auf die Hälfte der in § 77 Abs 1 NAG geregelten Mindeststrafe gerechtfertigt.

V. Es war daher im Ergebnis spruchgemäß zu entscheiden.
Bei diesem Ergebnis waren der Bf kein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vorzuschreiben (§ 52 Abs 8 VwGVG). Zumal die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens mit mindestens 10 Euro zu bemessen sind (§ 64 Abs 2 VStG), tritt hinsichtlich der Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens keine Änderung ein.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung um eine einzelfallbezogene Abwägung handelt, die im Allgemeinen – wenn sie in vertretbarer Weise im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vorgenommen wurde – keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellt (VwGH 19.1.2018, Ra 2018/02/0022).

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter